

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 47 (1942-1943)
Heft: 16

Rubrik: Mitteilungen und Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kinder begrüßen und umtanzen
ihn jubelnd.
Alle spielen dann « Ringe, Ringe,
Reie ».

Kreis mit gefaßten Händen: Hops-
hüpfen nach l. und r.
Das alte Kinderspiellied (Strophen
siehe « Unsere alten Kinderreime »,
gesammelt von Gertrud Züricher).

Natürlich wieder die Lehrerinnen!

So werden Sie sagen, wenn wir mit einer erneuten Bitte an Sie gelangen, für den Absatz des Jugendblattes « *Zum Tag des guten Willens* » auch weiter noch fleißig Propaganda zu machen; denn dieses Jahr stehen wir zum erstenmal vor der betrübenden Tatsache, daß von der Auflage 1943 noch einige tausend Exemplare übriggeblieben sind, weil einige Großbestellungen, auf die wir sicher rechnen zu dürfen glaubten, ausgeblieben sind. Ein Tag des « Guten Willens » kann in den Klassen ja auch noch nach dem 18. Mai organisiert werden mit Lektüre und Besprechung des Jugendblattes.

Gelingt es uns nicht, die 30 000 Exemplare vollends zur Verteilung zu bringen :
so beginnt sich dadurch ein Ring in der Kette der Friedensbestrebungen zu lockern;
so kommen die jungen Leser um ihre Wettbewerbspreise (Bücher, Spiele);
so erhält das Rote Kreuz (Kinderhilfe) nur einen kleinen Beitrag;
so leidet der Verlag empfindlichen Schaden;
so fehlen uns die Mittel zur Deckung der Spesen;
so entsteht statt eines kleinen Saldos für die nächstjährige Aktion ein Defizit.

Für all Ihre bisherigen und weiteren Bemühungen dankt herzlich

Im Namen des Redaktionskomitees : *L. Wohnlich, Bühler* (Appenzell A.-Rh.).

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

Am 1. April 1942 ist das Bundesgesetz über die **Heimarbeit** in Kraft getreten. Es ist von besonderer Bedeutung, daß sowohl die Arbeitgeber wie auch die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes genau kennen lernen und einhalten. Die Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik hat daher in einem *Merkblatt* zusammengestellt, was das Gesetz dem Arbeitnehmer gibt, und was es von ihm fordert. Dieses Merkblatt erteilt in leicht faßlicher Art Auskunft über die Bedingungen, die bei der Übernahme von Heimarbeit zu beachten sind, über die Beschäftigung von Kindern, die Einhaltung von Lieferfristen, die Lohnzahlung, die Abrechnung, über Abzüge an Lohn und Schadenersatz, ferner über die Lohnfestsetzung durch die Behörden und über die Instanzen, die sich mit der Durchführung des Gesetzes befassen.

Im Hinblick auf die teilweise sehr bedenklichen Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit ist es dringend notwendig, daß das Merkblatt in die Hände möglichst vieler Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gelange. Es kann unentgeltlich bezogen werden beim Schweiz. Verband für Heimarbeit, Gurtengasse 4, Bern. D. R.

Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe, Zürich 8, Zollikerstraße 9. Der überaus lehrreiche Jahresbericht der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst konstatiert, daß der Mangel an Hausangestellten im Berichtsjahr noch größer geworden ist. Es läßt sich eine deutliche Umstellung der städtischen Hausfrauen von der permanenten Hausangestellten auf Stunden-, Halbtags- und Tagsüberhilfe feststellen.

Eine Schweizerin eigener Kraft ist vor kurzem mit Frau Martha *Lüthy-Zobrist*, Winterthur-Bern, dahingegangen. Als einzige Frau vertrat Frau Lüthy die gewerblichen Interessen in der Studienkommission zu dem Bundesgesetz über das berufliche Bildungswesen und im Zentralvorstand des Gewerbeverbandes selbst, der sie als erste und bisher

einzigste Frau sogar zum Ehrenmitglied ernannte. Sie trat hervor durch ihren scharfen Verstand und ihren trafen Witz, sie ließ sich durch keine schönen Komiteereden abspesen, sondern vertrat immer und überall unbeirrbar die Interessen der berufstätigen Frau. Dabei erfreute sie manche Zusammenkunft mit den gelungenen Erzeugnissen ihrer Feder, die auch in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind und in origineller Form für den Zusammenschluß im Gewerbe und die Gleichberechtigung der Schweizerfrauen warben. In der Porträtgalerie bedeutender Schweizerfrauen, die seit der Saffa in der Schweiz. Landesbibliothek aufbewahrt wird, darf auch das Bild von Martha Lüthy-Zobrist nicht fehlen, der ersten und so tüchtigen Vertreterin des großen Gewerbestandes. F. S.

Im Romanwettbewerb, den der schweiz. Feuilletondienst letztes Jahr veranstaltete, erhielt Cecil Ines Loos (Basel) den 2. Preis für ihren Roman: «Konradin». Wie wir dem Schlußbericht der Jury entnehmen, führt diese Erzählung aus der Schweiz nach Rußland und wieder in die Heimat zurück und behandelt vor allem das Problem der Auswanderung und der Wiedereinfügung in die heutigen Verhältnisse. Im 6. Rang steht der Roman von Charlotte Lilius (Lugano): «Mariatta», der im Rahmen der finnischen Freiheitskämpfe ein persönliches Schicksal behandelt. F. S.

Vorteile in Preis und Qualität, Muster, Offerten, Beratung durch fachkundigen Vertreter für Sie absolut unverbindlich. Prompte Erledigung.
Schulhefte, Heftpapier, jede Lineatur, Bleistifte, Farbstifte, Kreiden, Griffel, Tinten, Klebstoffe, Maßstabartikel, Schiefertafeln usw., Spezialartikel.

ALPHA ZÜRICH G. m. b. H. Telephon 3 49 79
 Badenerstraße 16/18 **Spezialgeschäft für Schulmaterialien**



So schrieb die Schweiz. Lehrerzeitung:

«Es dürfte wenige Bücher geben, die dem Lehrer und einem weiteren Publikum so sehr willkommen sein müssen wie das vorliegende.»

**Ihr kundigster Begleiter
für Reisen und Ferien!**

Illustrierter Kunstführer der Schweiz

Von Hans Jenny 3. Auflage

566 Seiten Text (dünnes Bibeldruckpapier), 168 Seiten Bilder (Kunstdruckpapier), Übersichtskarte, Ortsverzeichnis, Verzeichnis der Künstler und Handwerksmeister. Geschnidener Ganzleinwandband in handlichem Format. Preis Fr. 14.—

Er macht uns auf eine Fülle von Sehenswürdigkeiten und Schönheiten unseres lieben Vaterlandes aufmerksam, an denen wir sonst achtlos vorübergegangen wären. Wer mithilft, dieses Werk einheimischen Schaffens zu verbreiten, der arbeitet an unserer geistigen Landesverteidigung.

Durch jede Buchhandlung oder vom **Verlag Buchdruckerei Böhler & Co., Bern**
 Telephon 2 77 33, Postcheck III 286

LENK

Berner Oberland 1100 m ü. M.

Bad- und Höhenkurort

Stärkste Schwefelquellen
 Zentrum für Spaziergänger und
 Hochtouren
 Hotels und Pensionen
 für alle Ansprüche
 Kinderheime Kurarzt